

ausnutzen kann (Art. 28 bis Abs. 2 IVV). Die Ausgleichskassen ermitteln die anerkannten Ausgaben und die anrechenbaren Einnahmen nach den Bestimmungen des ELG, wobei die bundesrechtlichen Höchstansätze gelten; Art. 14a der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung findet bei der Ermittlung des Hinfalles keine Anwendung (Art. 28 bis Abs. 3 IVV).

Ob ein Hinfall gemäss Art. 28 Abs. 1 bis IVG in Verbindung mit Art. 28 bis IVV gegeben ist, hat die Verwaltung von Amtes wegen zu prüfen. Sie darf den Anspruch auf eine Hinfallrente nicht von einem spezifischen Antrag des Versicherten abhängig machen. Auf eine solche Abklärung darf sie nur verzichten, wenn die wirtschaftlichen Voraussetzungen des Hinfalles offensichtlich fehlen (BGE 116 V 23; ZAK 1991 S. 317 Erw. 4).

2.4????? Der Rentenanspruch entsteht laut Art. 29 Abs. 1 IVG frühestens in dem Zeitpunkt, in welchem die versicherte Person

a.?? mindestens zu 40 % bleibend erwerbsunfähig geworden ist oder

b.?? während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40 % arbeitsunfähig gewesen war.

Obwohl das Gesetz dies nicht ausdrücklich bestimmt, kann ein Rentenanspruch nach Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG nur entstehen, wenn nach Ablauf der Wartezeit weiterhin eine Erwerbsunfähigkeit gegeben ist. Die durchschnittliche Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit während eines Jahres und die nach Ablauf der Wartezeit bestehende Erwerbsunfähigkeit müssen kumulativ und in der für die einzelnen Rentenabstufungen erforderlichen Mindesthöhe gegeben sein, damit eine Rente im entsprechenden Umfang zugesprochen werden kann (BGE 121 V 274).

Die Wartezeit im Sinne der Variante b von Art. 29 Abs. 1 IVG gilt in jenem Zeitpunkt als eröffnet, in welchem eine deutliche Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit eingetreten ist. Als erheblich in diesem Sinne gilt bereits eine Arbeitsunfähigkeit von 20 % (AHI 1998 S. 124 Erw. 3c). Dabei ist nur die Arbeitsunfähigkeit von Bedeutung, das heisst die als Folge des Gesundheitsschadens bedingte Einbusse an funktionellem Leistungsvermögen im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich, während die finanziellen Auswirkungen einer solchen Einbusse für deren Beurteilung während der Wartezeit grundsätzlich unerheblich sind (vgl. BGE 118 V 24 Erw. 6d, 105 V 160 Erw. 2a in fine mit Hinweisen; ZAK 1986 S. 476 Erw. 3, 1984 S. 230 Erw. 1, 1980 S. 283 Erw. 2a).

2.5????? Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 Erw. 4). Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 261 Erw. 4 mit Hinweisen; AHI 2002 S. 70 Erw. 4b.cc).

Hinsichtlich des Beweiswertes eines ärztlichen Gutachtens ist entscheidend, ob es für die Beantwortung der gestellten Fragen umfassend ist, auf den erforderlichen allseitigen Untersuchungen beruht, die geklagten Beschwerden berücksichtigt und sich mit diesen sowie dem Verhalten der untersuchten Person auseinandersetzt, in Kenntnis der und

gegebenenfalls in Auseinandersetzung mit den Vorakten abgegeben worden ist, ob es in der Darlegung der medizinischen Zustände und Zusammenhänge einleuchtet, ob die Schlussfolgerungen des medizinischen Experten in einer Weise begründet sind, dass die rechtsanwendende Person sie prüfen nachvollziehen kann, ob der Experte oder die Expertin nicht auszumachende Unsicherheiten und Unklarheiten, welche die Beantwortung der Fragen erschweren oder verunmöglichen, gegebenenfalls deutlich macht (BGE 122 V 160 Erw. 1c; U. Meyer-Blaser, Die Rechtspflege in der Sozialversicherung, BJM 1989, S. 30 f.; derselbe in H. Fredenhagen, Das ärztliche Gutachten, 3. Aufl. 1994, S. 24 f.).

3.????? Die angefochtene Verfügung vom 14. Januar 2002 begründete die Beschwerdegegnerin damit, dass gestützt auf das Gutachten von Dr. F. ___ vom 1. Juni 2001 eine uneingeschränkte Restarbeitsfähigkeit für körperlich leichte Tätigkeiten bestehe. Dabei könnte der Beschwerdeführer ein Einkommen von Fr. 52'585.-- erzielen, was im Vergleich zu dem ohne Behinderung möglichen Einkommen von Fr. 66'105.-- eine Erwerbseinbusse von Fr. 13'520.-- beziehungsweise einen Invaliditätsgrad von 20 % ergebe (Urk. 2).

Der Beschwerdeführer stellt sich dagegen auf den Standpunkt, dass er ab 3. Oktober 1996 vollständig arbeits- und erwerbsunfähig gewesen sei, weshalb im Oktober 1997 der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente entstanden sei (Urk. 1 S. 5). Heute sei er in einer behinderungsangepassten Tätigkeit, zum Beispiel als Spritzlackierer, zu höchstens 71,77 % arbeitsfähig (30 Stunden pro Woche). Daraus ergebe sich anhand der Daten der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) 1998 und unter Vornahme eines Abzuges von 15 bis 20 % ein Invalideneinkommen von Fr. 31'196.-- bis Fr. 33'145.-- für das Jahr 2000. Des Weiteren sei das von der Verwaltung ermittelte Valideneinkommen im Hinblick auf die regelmässige Leistung von Überstunden um 3 % zu erhöhen, woraus der Betrag von Fr. 68'100.-- resultiere. Die führe zu einer Erwerbseinbusse von mindestens Fr. 33'145.-- beziehungsweise einem Invaliditätsgrad von 51,3 %, welcher den Anspruch auf eine halbe Invalidenrente begründe (Urk. 1 S. 8).

4.????? Im medizinischer Hinsicht stimmen die von den verschiedenen Ärzten gestellten Diagnosen im Wesentlichen überein. Es ist somit erstellt, dass der Beschwerdeführer an einem chronischen lumbospondylogenen Syndrom bei leichter Fehlhaltung und Fehlförmigkeit der Wirbelsäule sowie Osteochondrose und Spondylose lumbosakral mit segmentaler Hypermobilität L5/S1 leidet. Dabei wurde mehrfach der Verdacht auf Schmerzausweitung geussert (Urk. 10/22a S. 12, Urk. 10/23 S. 2, Urk. 10/24 S. 4, Urk. 10/25a, 10/26 S. 2, Urk. 10/28 S. 4, 10/29 und 10/31).

E. 5

5.1???? Gemäss USZ-Bericht vom 14. September 1998 sind die Rückenschmerzen mit Ausstrahlung in das linke Bein nach der Operation im September 1997 verschwunden. Insgesamt habe der Beschwerdeführer eine Schmerzreduktion gegenüber dem Zustand vor der Operation um 30 % angegeben. Weiterhin würden jedoch Rückenschmerzen über der Lendenwirbelsäule mit Ausstrahlung in das rechte Bein bis zu den Zehen bestehen. Dabei handle es sich um tiefe und dumpfe, belastungsabhängige Schmerzen, die sich beim Stehen am gleichen Ort nach wenigen Minuten, beim Sitzen nach einer halben Stunde, beim Bücken, Wiederaufrichten und bei Wetterwechsel verstärken würden. Schmerzlinderung könne am Besten durch Wechsel der Körperposition erreicht werden (Urk. 10/28 S. 2). Die klinische Untersuchung habe einen Beckengeradstand mit leichter linkskonvexer Skoliose

der Brustwirbelsäule sowie eine abgeschwächte Lordose der Lendenwirbelsäule (Flachrücken) ergeben. Die Flexion und Extension der Lendenwirbelsäule sei zu 2/3 bis 3/3, die Seitenneigung beidseits zu 3/3 eingeschränkt. Druckdolenzen würden sich paravertebral und über den Wirbelkörpern L3 bis L5 finden. Aufgrund dieser Befunde sowie der Ergebnisse der Evaluation der arbeitsbezogenen funktionellen Leistungsfähigkeit (vgl. Bericht vom 18. Dezember 1998, Urk. 10/27) sei die angestammte Tätigkeit als Maler als dem Beschwerdeführer nicht mehr zumutbar. Hingegen bestehe eine 100%ige Arbeitsfähigkeit für eine leichte bis mittelschwere Tätigkeit ohne Heben von Lasten über 10 kg bis zur Taillenhöhe und von 7,5 kg bis zur Kopfhöhe, ohne Tragen von Lasten über 9 kg rechts und 14,5 kg links (Urk. 10/28 S. 4 f.; vgl. auch Urk. 10/27 S. 9-11).

Anhand einer radiologischen Abklärung stellte PD Dr. E. ___ in seinem Bericht vom 29. März 2001 eine postoperativ stabile Spondylodese L3/4/5 ohne Lockerungszeichen des OSM fest. Dagegen sei eine Nervenkompression im Bereich L5/S1 aufgrund der Hypermobilität bei schwerer Osteochondrose/Spondylose radiologisch zwar möglich (vgl. auch Bericht des Instituts für Röntgendiagnostik in Zürich vom 31. Mai 2000 über die gleichentags durchgeführte Kernspintomografie der Lendenwirbelsäule; Urk. 10/25b), jedoch nicht bewiesen. Da weder eine periradikuläre Infiltration L5 rechts noch eine Fazettengelenksinfiltration L5/S1 rechts oder eine Testeingipsung eine Schmerzlinderung gebracht habe, lasse sich der Zusammenhang zwischen Anatomie und Schmerz nicht sichten (Urk. 10/23 S. 3). Im übrigen wiederholte er im Wesentlichen den soeben zusammengefassten Inhalt des USZ-Berichts vom 14. September 1998 (Urk. 10/23 S. 4). In nachträglicher Ergänzung seines Berichts schätzte PD Dr. E. ___ im Schreiben vom 12. November 2001 die Restarbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in einer behinderungsangepassten Tätigkeit auf maximal 50 % (Urk. 10/5).

Dr. F. ___ besttigte und wiederholte im Gutachten vom 1. Juni 2001 ebenfalls den wesentlichen Inhalt des USZ-Berichts vom 14. September 1998. Aus rheumatologischer Sicht schätzte er die Einschränkung für die Tätigkeit als Lackierer auf maximal 40 % ein. Dem Beschwerdeführer seien sicher morgens und nachmittags jeweils drei Stunden Arbeit zumutbar, wobei wahrscheinlich nicht von einer vollen Leistungsfähigkeit ausgegangen werden könne. Sowohl die im September 1998 im USZ ausgetesteten Belastungslimiten sowie die Beurteilung der BEFAS-Abklärung vom Dezember 1999 hätten weiterhin Gültigkeit (Urk. 10/22a S. 12). Aus klinischer Sicht besttigte Dr. F. ___ das chronische lumbovertebrale Syndrom mit spondylogener Ausstrahlung. Es würden sich keine radikulären Ausfälle finden. Konventionell radiologisch würden sich neu deutliche Verschleisserscheinungen der lumbosakralen Bandscheibe finden. Mit Funktionsaufnahmen habe hier zudem eine segmentale Hypermobilität nachgewiesen werden können. Obwohl es PD Dr. E. ___ trotz ausgedehnten Abklärungen nicht gelungen sei, einen Zusammenhang zwischen Anatomie und Schmerz zu sichten, beweise dieser Befund die Überbelastung des lumbosakralen Überganges, wie sie bei an Spondylodese angrenzenden Bewegungssegmenten immer wieder beobachtet werde. Es dürfe daher sicher von einer verminderten lokalen Belastbarkeit ausgegangen werden. Nach abschliessender Einschätzung von Dr. F. ___ sind dem Beschwerdeführer seine angestammten körperlich schweren Tätigkeiten als Maurer, Gipser und Maler nicht mehr zumutbar. Zwar erachtete er eine körperlich leichte, wechselbelastende Tätigkeit als theoretisch zu 100 % möglich, äusserte jedoch die Meinung, dass im Rahmen der angepassten Tätigkeit als Spritzlackierer nach einer gewissen Einarbeitungszeit mindestens ein Pensum von 50 % realisierbar und

zumutbar sein müsste (Urk. 10/22a S. 14).

5.2.1.1

5.2.1.1 Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass unter den Parteien und der Mehrheit der Ärzte unbestritten ist, dass dem Beschwerdeführer die Tätigkeit als Gipser und Maler medizinisch nicht mehr zumutbar ist (Urk. 10/22a S. 12 und 14, Urk. 10/23 S. 4, Urk. 10/28 S. 4 f.; eine andere Meinung äusserte nur Dr. B. in den Berichten vom 24. März 2000 und 6. Juli 2000, Urk. 10/25a und 26). Auch stimmen die ärztlichen Beurteilungen über die dem Beschwerdeführer aufgrund seiner Behinderung noch zumutbare Tätigkeit mehr oder weniger überein: Behinderungsangepasst ist eine körperlich leichte, wechselbelastende Tätigkeit (Urk. 10/22a S. 14, Urk. 10/23 S. 4, Urk. 10/26 S. 2, Urk. 10/28 S. 4 f.). Allerdings weichen sie hinsichtlich der Einschätzung des Grades der Arbeitsfähigkeit im Rahmen einer solchen Erwerbstätigkeit voneinander ab. So gehen Dr. F. und die Ärzte des USZ von einer (gemäss Dr. F. "theoretischen") 100%igen Arbeitsfähigkeit aus (Urk. 10/22a S. 14, Urk. 10/28 S. 4 f.). Dr. F. konkretisierte seine Aussage dahingehend, dass die als behinderungsangepasst bezeichnete Tätigkeit als Lackierer vom Beschwerdeführer nach einer gewissen Einarbeitungszeit mit einem Pensum von mindestens sechs Stunden pro Tag ausgeübt werden könne (Urk. 10/22a S. 12). PD Dr. E. wiederum hielt dafür, dass die Restarbeitsfähigkeit in einer behinderungsangepassten Tätigkeit bloss 50 % betrage (Urk. 10/5).

Die Beurteilung von Dr. F. stützt sich auf den BEFAS-Bericht vom 17. Dezember 1999, nach dem die berufliche Abklärung gezeigt hatte, dass der Beschwerdeführer nicht das nötige handwerkliche Geschick besitzt, um leichte, wechselbelastende Arbeiten auszuführen, wie zum Beispiel im Montagebereich mit Hubtischen, obwohl ihm dies medizinisch-theoretisch und körperlich zumutbar wäre. Zwar könnte die damals bei zirka 50 % bis 60 % liegende Leistung im Rahmen eines Trainings gesteigert werden, doch ging man davon aus, dass eine 100%ige Leistung nicht realisierbar ist. Aber auch Berufe wie Hauswart oder Hilfsmagaziner kommen nicht in Frage, denn einerseits fehlt dem Beschwerdeführer das handwerkliche Geschick und andererseits verfügt er über keine Ressourcen im intellektuellen beziehungsweise sprachlichen Bereich. Die berufliche Abklärung ergab somit, dass lediglich die Tätigkeit als Industrielackierer der Behinderung und den Fähigkeiten des Beschwerdeführers optimal angepasst ist. Unter Rücksicht auf dessen damals dreijährige berufliche Untätigkeit wurde ein sechsmonatiges Arbeitstraining im D. in " " vorgeschlagen mit dem Ziel, das Pensum von 50 auf 75 % oder mehr zu steigern. Dabei wurde bereits darauf hingewiesen, dass eine volle Arbeitsfähigkeit wohl nicht realisierbar sein werde (Urk. 10/41 S. 4 und 7 f.). Dieses am 17. Januar 2000 begonnene Arbeitstraining unterbrach der Beschwerdeführer vorzeitig. Ein Pensum von mehr als 2-3 Stunden pro Tag habe er wegen den Rückenschmerzen nicht erreichen können. Doch erklärte sein Vorgesetzter, dass er eine qualitativ und quantitativ gute Arbeit geleistet habe (Urk. 10/38 S. 2).

5.2.2.1 Da dem Versicherten im Rahmen der Verwertung der Restarbeitsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt nicht sämtliche gesundheitlich zumutbaren Erwerbsmöglichkeiten zugerechnet werden können, sondern nur diejenigen, welche für ihn - allenfalls nach einer Eingliederung (Art. 8 ff. IVG) - nach seinen persönlichen Verhältnissen in Frage kommen, ist über die Zumutbarkeit, die Restarbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verwerten, im konkreten Einzelfall zu befinden (U. Meyer-Blaser, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, Zürich 1997, S. 214 mit Hinweis auf BGE 112 V 22 Erw. 4a).

Diesem Erfordernis entspricht vorliegend lediglich die auf dem BEFAS-Bericht vom 17. Dezember 1999 (Urk. 10/41) beruhende Beurteilung von Dr. F.____ im Gutachten vom 1. Juni 2001 (Urk. 10/22a). Auf die darin enthaltene differenzierte und nachvollziehbare Beurteilung ist somit in der Folge abzustellen. Aus den Ergebnissen der beiden erw?hnten Abkl?rungen erhellt, dass der Beschwerdef?hrer seine Restarbeitsf?higkeit als Lackierer am Besten nutzen kann. Dabei ist ihm ein Pensum von sechs Stunden pro Tag, beziehungsweise 30 Stunden pro Woche zumutbar. Bezogen auf die im Jahre 2000 durchschnittliche, betriebs?bliche w?chentliche Arbeitszeit von 41,8 Stunden (Die Volkswirtschaft, 9-2002, S. 88, Tabelle B 9.2) ergibt sich ein Arbeitsf?higkeitsgrad von 71,77 %.

5.3???? ?ber den Zeitpunkt, ab welchem diese Angaben gelten sollen, ?usserte sich Dr. F.____ im Gutachten vom 1. Juni 2001 nicht. Doch erkl?rte er sowohl die am 17./18. September 1998 im USZ (Urk. 10/27) ausgetesteten Belastungslimiten als auch das Ergebnis der BEFAS Abkl?rung vom 17. Dezember 1999 (Urk. 10/41) als weiterhin massgebend (Urk. 22a S. 12). Daraus ist zu schliessen, dass sich seither medizinisch nichts ge?ndert hat. Mit Bezug auf die Zeit vor September 1998 kann dem Bericht von Dr. G.____ vom 11. M?rz 1998 entnommen werden, dass der Beschwerdef?hrer im damaligen Zeitpunkt noch arbeitsunf?hig war und die Aufnahme einer behinderungsangepassten T?tigkeit erst in einigen Wochen in Betracht gezogen wurde (Urk. 10/29). Dabei handelt es sich um eine blosser Prognose, ?ber deren Verwirklichung aus den Akten keine Aussage gewonnen werden kann. Da sich heute der genaue Zeitpunkt des Eintrittes einer teilweisen Arbeitsf?higkeit wohl nicht mehr ermitteln l?sst, ist zugunsten des Beschwerdef?hrers davon auszugehen, dass er bis zur Evaluation der arbeitsbezogenen funktionellen Leistungsf?higkeit beim USZ am 17./18. September 1998 (Urk. 10/27) vollst?ndig arbeitsunf?hig war (antizipierte Beweisw?rdigung, BGE 124 V 94 Erw. 4b).

5.4???? Gem?ss dem Bericht von Dr. G.____ vom 30. Oktober 1997, der weder von der Beschwerdegegnerin noch von den ?brigen ?rzten in Zweifel gezogen wurde, war der Beschwerdef?hrer ab Oktober 1996 zu 100 % arbeitsunf?hig (Urk. 10/31). Daran hat sich laut dem Bericht desselben Arztes vom 11. M?rz 1998 und dem Bericht von PD Dr. E.____ vom 29. M?rz 2001 auch nach der Operation vom 9. September 1997 nichts ge?ndert (Urk. 10/29 und 10/23), so dass die einj?hrige Wartezeit im Oktober 1997 abgelaufen war, welcher sich eine vollst?ndige Arbeits- und Erwerbsunf?higkeit anschloss.

E. 6

6.1???? Die IV-Stelle ging in der angefochtenen Verf?gung vom 14. Januar 2002 davon aus, dass der Beschwerdef?hrer ohne gesundheitliche Beeintr?chtigung als Maler im Jahr 2000 ein Jahreseinkommen von Fr. 66'105.-- h?tte erzielen k?nnen (Urk. 2).

Dagegen wendet der Beschwerdef?hrer ein, diesem Fixlohn sei ein Zuschlag von mindestens 3 % hinzuzurechnen, denn er habe in diesem Umfang ?berstunden geleistet und alles spreche daf?r, dass sich daran nichts ge?ndert h?tte (Urk. 1 S. 8).

Diesem Einwand ist zu entgegnen, dass nach der Rechtsprechung nur Eink?nfte in die Vergleichsrechnung miteinbezogen werden, die bei einem normalen Arbeitspensum zu erzielen sind (vgl. U. Meyer-Blaser, a.a.O., S. 207 mit Hinweis auf nicht publizierte Entscheide des Eidgen?ssischen Versicherungsgerichts). Das von der Beschwerdegegnerin anhand der Angaben der ehemaligen Arbeitgeberin des Beschwerdef?hrers (Urk. 10/38 S. 3, Urk. 10/53) ermittelte Valideneinkommen ist somit nicht zu beanstanden.

E. 6.2

6.2.1?? Zur Bestimmung des Invalideneinkommens, welches der Beschwerdef?hrer mit der ihm verbliebenen Arbeitsf?higkeit von 71,77 % ab 18. September 1998 noch zu erzielen vermag, stellte die Beschwerdegegnerin auf den Triagebericht der Berufsberatung vom 7. September 2001 ab, wonach der Beschwerdef?hrer als Abf?ller (Dokumentation ?ber Arbeitspl?tze [DAP] Nr. 672), als Maschinenbediener (DAP Nr. 2005) oder als Lagermitarbeiter (DAP Nr. 1563) ein Einkommen von durchschnittlich Fr. 52'585.-- erzielen k?nnte (Urk. 2, Urk. 10/35). Die Eignung der zur Berechnung des Invalideneinkommens herangezogenen Verweisungst?tigkeiten ist zwar im Hinblick auf das oben erw?hnte medizinische Anforderungsprofil theoretisch gegeben. Jedoch wurden im Rahmen der beruflichen Abkl?rung in Appisberg verschiedene T?tigkeiten getestet, woraus - wie bereits erw?hnt - sich ergeben hat, dass der Beschwerdef?hrer aufgrund seiner Behinderung und seinen F?higkeiten als Lackierer optimal eingegliedert w?re. Berufe mit handwerklichem oder intellektuellem Schwergewicht waren hingegen weniger geeignet (Urk. 10/41 S. 3-4). Von diesem Ergebnis abzuweichen, l?sst sich im konkreten Fall nicht rechtfertigen.

???????? Gem?ss Angabe des D. ___ in " ___ " h?tte der Beschwerdef?hrer im Jahre 2000 als Lackierer mit einem Pensum von 100 % zirka Fr. 4'000.-- pro Monat verdienen k?nnen (Urk. 10/38 S. 3; vgl. auch Urk. 10/41 S. 5), was bei einem Pensum von 71,77 % ein j?hrliches Invalideneinkommen von Fr. 37'320.40 (inkl. 13. Monatslohn) ergibt.

6.2.2?? Dieses Ergebnis ist einer Plausibilit?tspr?fung anhand der statistischen Daten gem?ss Lohnstrukturerhebung f?r den gleichen Zeitpunkt zu unterziehen. Der statistische Durchschnittslohn (Zentralwert) der mit einfachen und repetitiven Aufgaben (Anforderungsniveau 4) besch?ftigten M?nner im privaten Sektor hat im Jahre 2000 bei einer w?chentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden monatlich Fr. 4'437.-- betragen (inkl. 13. Monatslohn; Die Schweizerische Lohnstrukturerhebung 2000, hrsg. vom Bundesamt f?r Statistik [BFS], Neuch?tel 2002, S. 31, Tabelle TA1). Auf der Basis der im Jahr 2000 betriebs?blichen 41,8 Wochenarbeitsstunden (vgl. Die Volkswirtschaft 9-2002, S. 88, Tabelle B 9.2) ergeben sich monatlich Fr. 4'636.65, das heisst j?hrlich Fr. 55'639.80 und bei einem Pensum von 71,77 % Fr. 39'932.70.

Die Frage, ob und in welchem Ausmass der statistische Lohn zu korrigieren ist, h?ngt von den gesamten pers?nlichen und beruflichen Umst?nden des konkreten Einzelfalles ab (leidensbedingte Einschr?nkung, Alter, Dienstjahre, Nationalit?t/Aufenthaltskategorie und Besch?ftigungsgrad; BGE 126 V 75). Der Beschwerdef?hrer kann nur f?r k?rperlich leichte, wechselbelastende T?tigkeiten mit einem Teilpensum eingesetzt werden, so dass er auf dem Arbeitsmarkt in Konkurrenz mit gesundheitlich nicht beeintr?chtigten, voll erwerbst?tigen Bewerbern benachteiligt ist, was sich negativ auf das Lohnniveau auswirkt. Das Alter des im Zeitpunkt des Verf?gungserlasses 48j?hrigen Beschwerdef?hrers wirkt sich dagegen nicht lohnsenkend aus, weshalb es keinen Abzug rechtfertigt (vgl. AHI 1999 S. 242 Erw. 4c). Doch ist zu ber?cksichtigen, dass der Beschwerdef?hrer in einer angepassten T?tigkeit insofern keinen allgemeinen Durchschnittslohn erzielen kann, als der ihm offenstehende Arbeitsmarkt lediglich derjenige f?r Personen ist, welche in einem Betrieb neu anfangen. Allerdings f?hrt dies wegen des niedrigen Anforderungsprofils der in Betracht fallenden Verweisungst?tigkeiten weniger ins Gewicht (vgl. AHI 1999 S. 181 Erw. 3b und S. 243 Erw. 4c). In W?rdigung dieser Umst?nde erscheint eine Herabsetzung des statistischen Lohnes um h?chstens 15 % als gerechtfertigt, was zu einem anrechenbaren

Invalideneinkommen von Fr. 33'942.80 f?hrt.

6.2.3?? Obwohl das dem Beschwerdef?hrer zugemutete, auf den Angaben des D. ___ in " ___ " beruhende j?hrliche Einkommen von Fr. 37'320.40 nicht wesentlich von dem anhand der statistischen Daten ermittelten Durchschnittslohn von Fr. 33'942.80 pro Jahr abweicht, ist vorliegend von letzterem als g?nstigerem Invalideneinkommen auszugehen.

???????? Aus dem Vergleich der beiden massgebenden Einkommen (Valideneinkommen: Fr. 66'105.--; Invalideneinkommen: Fr. 33'942.80) resultiert folglich eine Erwerbseinbusse von Fr. 32'162.20 beziehungsweise ein Invalidit?tsgrad von 48,65 % und damit jedenfalls der Anspruch auf eine Viertelsrente der Invalidenversicherung.

???????? Bei einem Invalidit?tsgrad zwischen 40 % und 50 % und in Anbetracht der aktenkundigen Unterst?tzung des Beschwerdef?hrers durch die Sozialen Diensten der Stadt " ___ " (vgl. Urk. 8) sind aber auch die Voraussetzungen des zu einer halben Rente berechtigenden H?rtefalles von Amtes wegen zu pr?fen.

7.?????? Aus den genannten Gr?nden ist die rentenablehnende Verf?gung vom 14. Februar 2002 aufzuheben und die Sache an die Beschwerdegegnerin mit der Feststellung, dass der Beschwerdef?hrer vom 1. Oktober 1997 bis 17. September 1998 bei einem Invalidit?tsgrad von 100 % und ab 18. September 1998 bei einem Invalidit?tsgrad von 48,65 % Anspruch auf eine Invalidenrente hat, zur?ckzuweisen, damit sie, nach Pr?fung der Voraussetzungen f?r eine H?rtefall-Rente, ?ber den Rentenanspruch des Beschwerdef?hrers unter Ber?cksichtigung von Art. 88a Abs. 1 IVV neu verf?ge.

8.???????? Nach st?ndiger Rechtsprechung gilt die R?ckweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abkl?rung und neuen Verf?gung als vollst?ndiges Obsiegen (vgl. ZAK 1987 S. 268 f. Erw. 5 mit Hinweisen), weshalb der vertretene Beschwerdef?hrer Anspruch auf eine Prozessentsch?digung hat. Diese ist infolge Gew?hrung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung direkt dem Vertreter lic. iur. Max Merkli zuzusprechen. Unter Ber?cksichtigung der Honorarnote vom 20. November 2002 (Urk. 14) ist die Prozessentsch?digung auf Fr. 1'363.50 festzusetzen.

Das Gericht erkennt:

1.???????? Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verf?gung vom 14. Januar 2002 aufgehoben und die Sache mit der Feststellung, dass der Beschwerdef?hrer vom 1. Oktober 1997 bis 17. September 1998 bei einem Invalidit?tsgrad von 100 % und ab 18. September 1998 bei einem Invalidit?tsgrad von 48,65 % Anspruch auf eine Invalidenrente hat, an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Z?rich, IV-Stelle, zur?ckgewiesen wird, damit diese, nach erfolgter Abkl?rung im Sinne der Erw?gungen, ?ber den Rentenanspruch neu verf?ge.

2.???????? Das Verfahren ist kostenlos.

3.???????? Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem unentgeltlichen Rechtsvertreter des Beschwerdef?hrers, lic. iur. Max Merkli, Z?rich, eine Prozessentsch?digung von Fr. 1'363.50 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

4.???????? Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Max S. Merkli

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Z?rich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherung

sowie an:

- Gerichtskasse

5.????????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.